

20.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - AS - Fz - In - Uzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

**Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen
(GefÄndV2001)****A**

Der federführende Verkehrsausschuss und
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik
empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

Vk 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 4 Satz 2 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 4 Satz 2 die Wörter „Abschnitt oder
Unterabschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt, Unterabschnitt oder Absatz“ zu
ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Ergänzung zur Fundstellenbezeichnung nach ADR/RID.

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

Vk 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 4 Satz 2 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 4 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Verlader im Sinne dieser Verordnung ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;"

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass nur das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert, Verloader im Sinne der Vorschrift sein soll. Mit der Formulierung, wie sie in dem vorhandenen Verordnungstext enthalten ist, dass neben dem Unternehmen, das gefährliche Güter als unmittelbarer Besitzer zur Beförderung übergibt, auch der Beförderer, der durch sein Personal seine Fahrzeuge mit den übergebenen Gütern beladen lässt, Verloader im Sinne der Verordnung ist, gäbe es für denselben Beförderungsvorgang zwei Verloader, was nicht gewollt ist.

Vk 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 6 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 6 nach dem Wort „gemäß“ das Wort „Abschnitt“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Ergänzung der Bezeichnung der Fundstelle im ADR/RID.

Vk 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 9 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 2 die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

„9. sind gefährliche Güter, gemäß Abschnitt 1.2.1, die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung nach Teil 2 und Kapitel 3.2 Tabelle A und 3.3 verboten oder nach den vorgesehenen Bedingungen des ADR oder RID gestattet ist sowie für innerstaatliche Beförderungen, die in der Anlage 2 Nr. 1.1 und 1.2 genannten Güter;“.

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Im Abschnitt 1.2.1 ADR/RID sind die gefährlichen Güter als Stoffe und Gegenstände beschrieben, deren Beförderung gemäß ADR verboten oder nur unter in diesem Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen gestattet ist. Die Zulässigkeit der Beförderung oder das Beförderungsverbot ergibt sich aus den Vorschriften zur Klassifizierung im Teil 2 ADR/RID und im Kapitel 3.3 Sondervorschriften. Die Begriffsbestimmung kann somit deutlich dargestellt werden.

Vk 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 10 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 2 die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

"10. sind Fahrzeuge, die in Abschnitt 1.2.1 ADR beschriebenen Fahrzeuge, und sind Wagen, die in Abschnitt 1.2.1 RID beschriebenen Eisenbahnfahrzeuge;"

Begründung:

Diese Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Das ADR kennt den Begriff des Beförderungsmittels nicht. Durch die Verwendung dieses Begriffs in dem vorgeschlagenen Verordnungstext können auch Container bzw. Großcontainer unter den Fahrzeugbegriff subsumiert werden, was jedoch nicht den Definitionen in den Abschnitten 1.2.1 ADR/RID entsprechen würde.

Vk 6. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 13 - neu - GGVSE)

In Artikel 1 ist dem § 2 folgende Nummer anzufügen:

„13. ist die Baumusterprüfung die Prüfung und Begutachtung für die Baumusterzulassung.“

Als Folge

ist in Artikel 1 in § 2 Nr. 12 der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Die Begriffsbestimmung ist erforderlich wegen der Verwendung des Begriffs Baumusterprüfung in § 6 GGVSE.

Vk 7. Zu Artikel 1 (§ 3 GGVSE)

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu fassen:

„§ 3

Zulassung zur Beförderung

Gefährliche Güter dürfen nur befördert werden, wenn deren Beförderung nach Teil 2, Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 oder Anlage 2 Nummern 1.1 und 1.2 nicht ausgeschlossen und nach Teil 2, Kapitel 3.2. Tabelle A zulässig ist.“.

Begründung:

Mit den neuen Zitaten werden unmittelbar Normen zitiert, die auf die Unterabschnitt 2.2.x.2 der einzelnen Klassen mit den dort aufgeführten oder definierten gefährlichen Gütern sowie die Anlage 2 Nr. 1.1 der GGVSE verweisen, die nicht zur Beförderung zugelassen bzw. zugelassen sind. Mit dem bisherigen Zitaten wird lediglich auf den allgemeinen Geltungsbereich des ADR verwiesen.

Vk 8. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 6 Satz 2 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 6 Satz 2 nach dem Wort „Verlängerung“ die Wörter „der Geltungsdauer“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung zum Begriff "Verlängerung".

Die Bewertung zur Überführung des Regelungsinhaltes der Ausnahme in das ADR/RID entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen der Zuordnung der Ausnahme zu Artikel 6 Abs. 10 oder Abs. 11 der Richtlinie 94/55/EG oder 96/49/EG. Diese Entscheidung ist neben der sachlichen Bewertung des Antrags Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme nach § 5 GGVS.

Vk 9. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 6 Satz 3 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 6 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller einen begründeten Vorschlag zur Überführung des Regelungsinhalts der Ausnahme in das ADR oder RID anfordern.“.

Begründung:

Damit erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit bei Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 6 Abs. 10 für die Straße und Artikel 6 Abs. 11 der EG-Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG zusätzlichen Angaben beim Antragssteller anzufordern, wie dies auch nach § 5 Absatz 5 GGVSE möglich ist.

Vk 10. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe „Absatz 6.8.2.1.4“ durch die Wörter „den Absätzen 6.7.2.2.1 Satz 1, 6.7.3.2.1 Satz 1, 6.7.4.2.1 Satz 1, 6.8.2.1.4 und Unterabschnitt 6.8.3.7 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ermächtigung des BMVBW zur Anerkennung von anderen Vorschriften und Regelwerken, die nicht die Zuständigkeit der Länder berühren, ist aus sachlichen Erwägungen zu ergänzen.

Vk 11. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „Sondervorschrift“ die Angabe „16,“ einzufügen.

Begründung:

Die Zuständigkeit nach Absatz 2.2.1.1.3 wird durch die Ergänzung konkretisiert.

Vk 12. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 Nr. 5 die Angabe „4.3.3.1“ durch die Angabe „3.3.1“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Vk 13. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Nr. 8 nach dem Wort „Prüfstellen“ die Wörter „und Sachkundigen für Inspektionen“ einzufügen.

Begründung:

Die Prüfung von Verpackungen dürfen im begrenzten Umfang auch von Sachkundigen durchgeführt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung zu bestimmen sind. Diese Praxis ergibt sich auch aus den technischen Richtlinien TR IBC 004 und R 002 zum ADR/RID-alt. Diese Ermächtigung der BAM sollte durch Verordnung bestimmt werden.

Vk 14. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 10 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Nr. 10 nach der Angabe „Absatz 4.1.7.2.2“ die Wörter „und die Festlegung von Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TA 2“ anzufügen.

Begründung:

Die Sondervorschrift TA 2 berührt insbesondere die Beförderung von organischen Peroxiden der Klasse 5.2 in Kesselwagen, Tanks oder Tankcontainern. Im Rahmen der Baumusterzulassung für Tanks durch die Länder muss die Zuständigkeit der BAM für die Festlegung der Beförderungsbedingungen bei Stoffen der Klasse 5.1 bestimmt werden.

Die BAM ist dann auch zuständige Behörde für die Anerkennung der Beförderungsbedingungen anderer Staaten, die nicht Vertragspartei des ADR sind.

Im Zuge der Transport-Überwachung müssen den zuständigen Stellen entsprechende Bescheinigungen vorgelegt und anerkannt werden können.

Vk 15. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 13 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Nr. 13 nach der Angabe „6.4.22.5 Satz 1“ und nach der Angabe „6.4.22.1“ jeweils die Wörter „und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung und Konkretisierung.

Vk 16. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 14 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 Nr. 14 die Angabe „6.4.22.5 Satz 3“ durch die Wörter „6.4.22.5 Satz 2 und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung und Konkretisierung.

Vk 17. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Nr. 21 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 die Nummer 21 wie folgt zu fassen:

„21. die Fälle, in denen nach Kapitel 2.2, 3.3 – ausgenommen Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 283 –, 4.1 – ausgenommen Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200, P 201, P 202 und P 203 –, 4.2 – ausgenommen Unterabschnitt 4.2.1.8, 4.2.2.5, 4.2.3.4 –, 4.3 – ausgenommen Absatz 4.3.3.2.5 –, 6.7 – ausgenommen Absatz 6.7.2.19.6 Buchstabe b, 6.7.4.14.6 Buchstabe b – und Kapitel 6.9, bestimmte Aufgaben einer zuständigen Behörde zugewiesen sind und für die keine Bestimmung nach § 6 dieser Verordnung erfolgt ist.“.

(noch Ziffer 17)

Begründung:

Die unbestimmte Regelung zur Zuständigkeit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung muss gegenüber den Zuständigkeiten der Länder, die sich aus dem Vollzug der angegebenen Fundstellen ergeben können, abgegrenzt werden, weil diese Länderzuständigkeiten in § 6 nicht angegeben sind.

Im Kapitel 4.4 ist eine besondere Zuständigkeit für faserverstärkte Kunststofftanks nicht festgelegt.

Die im Änderungsantrag angegebenen Ausschlussregelungen für Gasgefäße enthalten Zuständigkeiten, die über die Bau- und Prüfvorschriften des Kapitels 6.2 hinausgehen oder die mit der Terminologie des Kapitels 6.2 nicht übereinstimmen; der Vollzug des Kapitels 6.2 fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Die Anforderungen von Bescheinigungen sowie Ausnahmen zur Beförderung von Tanks bei Überschreitung der Prüffristen fallen im Zuge der Überwachung durch die Länder an. Den Überwachungsbehörden sind deshalb auf Anforderungen diese Bescheinigungen oder Ausnahmen von den Betroffenen direkt vorzulegen. Eine Anforderung dieser Bescheinigungen bei der BAM durch die Überwachungsbehörden ist zu umständlich.

Vk 18. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 3 Nr. 4 nach der Angabe „6.4.22.4“ die Wörter „und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a“ anzufügen.

Begründung:

Nach 6.4.22.6 Buchstabe a sind die Versandstückmuster aus anderen Staaten zuzulassen, wenn für diese ein Zeugnis ausgestellt ist, wonach das Versandstück den technischen Vorschriften des ADR entspricht. Für diese Zuständigkeit wird die Bundesanstalt für Strahlenschutz empfohlen.

AS 19. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 der einleitende Text wie folgt zu ändern:

- a) die Wörter „amtlichen oder amtlich“ sind zu streichen;

(noch Ziffer 19)

- b) die Wörter "anerkannten Sachverständigen nach § 19 Abs. 7" sind durch die Wörter "zugelassenen Überwachungsstellen nach § 14 oder amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 19 Abs. 4 bis 7" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Angleichung der Fundstelle für anerkannte Sachverständige an das Gerätesicherheitsgesetz (GSG).

Nach § 14 GSG sind für die Prüfungen zugelassene Überwachungsstellen zuständig. Die Prüfungen können nach § 19 Abs. 4 bis 7 GSG (Übergangsvorschrift zu § 14 GSG) in dem dort genannten Zeitraum noch von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden.

Vk 20. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 Nr. 2 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- „a) ortsbeweglichen Tanks nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1 und 6.7.4.13.1 i.V.m. Kapitel 4.2 und Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9 und 6.7.4.14.10;“.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung der für die Prüfung und Begutachtung für die Baumusterzulassung in Betracht kommenden Zuständigkeiten.

Vk 21. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b nach der Angabe „6.8.2.3.1“ die Wörter „i.V.m. den Kapiteln 4.3, 4.5 ADR und 6.10 ADR“ einzufügen.

Begründung:

Die zur Baumusterzulassung nach Absatz 6.8.2.3.1 ergänzend anzuwendenden Kapitel sind entsprechend zu zitieren, weil deren Vorschriften zu Prüfumfang und Begutachtung zur Baumusterzulassung gehören. Die Kapitel 4.5 und 6.10 sind nur im ADR enthalten. Das Kapitel 4.3 enthält Vorschriften nach ADR und RID.

Vk 22. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe c -neu- GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 der Nummer 2 folgender Buchstabe anzufügen:

„c) Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen nach Abschnitt 6.9.4.1 i.V.m. Kapitel 4.4 ADR und Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen nach Abschnitt 6.9.4.1 i.V.m. Kapitel 4.4 im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung;“.

Als Folge

ist in Artikel 1 in § 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a das Wort "und" am Ende durch ein Semikolon sowie in § 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b das Semikolon am Ende durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Die Prüfungen von FVK-Tanks und Tankcontainern kann sachgerecht im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung von den Sachverständigen erfolgen.

Vk 23. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Buchstabe b wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Angabe „6.8.3.4.8“ ist die Angabe „6.8.3.4.12,“ einzufügen.
- b) Nach der Angabe „6.8.3.4.16“ sind die Wörter „i.V.m. Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d Sondervorschrift TT 2“ einzufügen.

Begründung:

Die Prüfung der Innenauskleidung von Tanks nach der Sondervorschrift TT 2 ist diesen Sachverständigen zu übertragen.

Vk 24. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Nr. 4 GGVSE)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 5 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„4. für Aufgaben nach Absatz 4.3.3.2.5 - im Einvernehmen mit der Physikalisch Technischen Bundesanstalt -, 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.8.3.4.4, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TE 1, TT 2 und TT 7 – im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung – und Absatz 6.8.5.2.2.“.

Begründung:

Die Zuständigkeit von anerkannten Sachverständigen nach ADR/RID ist durch die Zuordnung an qualifizierte Sachverständige zu bestimmen. Das ADR/RID kennt selbst keine Qualifikationsmerkmale für diese Sachverständigen.

AS, Vk 25. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 6 GGVSE)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

- [nur AS] [a) Die Wörter "Die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannten oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle" sind durch die Wörter "Die von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle" zu ersetzen;]
- b) Die Angabe "und 6.2.1.4.5" ist durch die Angabe ", 6.2.1.4.5 und 6.2.1.6.1 bis 6.2.1.6.3" zu ersetzen.

AS

Begründung zu a) und b):

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Zuständigkeit der beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz angesiedelten Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS). Die ZLS erfüllt zentral für alle Länder die Benennung von Stellen. Dies ist über einen Staatsvertrag festgelegt und soll für alle Länder bindend so gehandhabt werden.

Die von der ZLS benannten Stellen, die auch für die Durchführung wiederkehrender Prüfungen der Gefäße entsprechend den anzuwendenden Modulen auto

(noch Ziffer 25)

[nur Vk]

riert sind, sollen neben den zugelassenen Überwachungsstellen bzw. Sachverständigen nach GSG die wiederkehrenden Prüfungen an Gefäßen durchführen können. Deshalb ist die Aufnahme der Unterabschnitte 6.2.1.6.1 bis 6.2.1.6.3 ADR (Wiederkehrende Prüfungen) [als Konkretisierung der Fundstellen] erforderlich.

Die Tätigkeiten der benannten Stellen, die sich aus der Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte ergeben, sind in der diesbezüglichen Verordnung eigens zu regeln.

Vk 26. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 7 Nr. 1 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 7 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. die Baumusterprüfung von ortsbeweglichen Tanks nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1 und 6.7.4.13.1 i.V.m. Kapitel 4.2 und den Absätzen 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und von Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.3.1 i.V.m. Kapitel 4.3,“.

Begründung:

Die Regelungen über Zuständigkeiten und Prüfinhalte im Rahmen der Baumusterzulassung durch die von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung gemäß § 20 Nr. 3 GGVSee anerkannten Sachverständigen, die vergleichbare Qualifikationsmerkmale wie die Sachverständigen der Überwachungsstellen nach § 14 GSG aufweisen, sind entsprechend anzugeben.

Vk 27. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 7 Nr. 2 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 7 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. die erstmalige und wiederkehrende Prüfung von ortsbeweglichen Tanks nach Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9 und 6.7.4.14.10 i.V.m. Absatz 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.3.15.10, 6.7.4.5.10 und 6.7.4.14.11 und Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.4.5, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, 6.8.3.4.12, 6.8.3.4.16 i.V.m. Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TT 2 und“.

(noch Ziffer 27)

Begründung:

Die Fundstellen der Regelungen „Überprüfungen von Tanks und Containern“ durch die nach § 6 Abs. 7 von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung anerkannten Sachverständigen sind insgesamt anzugeben.

(Antrag Bayern)

Vk 28. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 7 Nr. 3 -neu- GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 dem Absatz 7 folgende Nummer anzufügen:

„3. für Aufgaben zur Prüfung von ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 4.3.3.2.5 – im Einvernehmen mit der Physikalisch Technischen Bundesanstalt -, 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.8.3.4.4, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TE 1, TT 2 und TT 7 – im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung – und Absatz 6.8.5.2.2.“.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die von der BAM anerkannten Sachverständigen nach § 6 Abs. 7 erfolgt analog der Zuständigkeit für Sachverständige nach § 6 Abs. 5.

Vk 29. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 10 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 10 die Wörter "einschließlich Eigenüberwacher im Rahmen ihrer Befugnisse" zu streichen.

Begründung:

Nach § 72 Abs. 2 StVZO (Übergangsvorschriften) in der Fassung der 28. Änderungsverordnung vom 20. Mai 1998 können sog. "Eigenüberwacher", die bis zum 31. Mai 1998 anerkannt waren, auch weiterhin Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen.

(noch Ziffer 29)

Durch diese Übergangsregelung werden die anerkannten Fahrzeughalter in die Regelung des § 6 Absatz 10 GGVSE "die für Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO zuständigen Stellen" impliziert und es bedarf keiner Ergänzung.

Vk 30. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 15 Nr. 8 -neu- GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 15 nach Nummer 7 folgende neue Nummer 8 einzufügen:

„8. die Ausnahme für Rücksendungen nach Absatz 6.7.2.19.6 Buchstabe b, 6.7.3.15.6 Buchstabe b und 6.7.4.14.6 Buchstabe b RID;“.

Als Folge

ist die laufende Nummerierung entsprechend anzupassen.

Begründung:

Bei den Zuständigkeiten handelt es sich um Angelegenheiten, die vom EBA als zuständige Überwachungsbehörde nach RID wahrzunehmen sind.

Vk 31. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 15 Nr. 9 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 15 die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

„9. die Baumusterzulassung und -prüfung von Batteriewagen, Kesselwagen und abnehmbaren Tanks nach Absatz 6.8.2.3.1 RID i.V.m. mit den Abschnitten 4.3.3 RID und 4.3.4 RID;“.

Begründung:

Die Zuständigkeit des EBA erfolgt analog zur Zuständigkeit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 6 Abs. 2 Nr. 12. Die Prüfung der Tanks und Elemente erfolgt durch die Sachverständigen nach GSG. Entsprechend qualifizierte Sachverständige des EBA können bei entsprechender Anerkennung nach GSG entsprechend § 6 Abs. 5 ebenfalls durchführen. Im übrigen ist das EBA wie bisher im Eisenbahnbereich für Baumusterzulassungen und -prüfungen zuständig.

Vk 32. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 15 Nr. 11 GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 15 die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

- „11. die Festlegung der Bedingungen oder Genehmigung eines Prüfprogramms nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TA 2 und TT 7 RID jeweils im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung und“.

Begründung:

Die Zuständigkeit des EBA zu diesen Sondervorschriften für die Beförderung von organischen Peroxiden der Klasse 5.2 in Tanks sowie zur Genehmigung eines Prüfprogramms für Stoffe der Klasse 7 sollte nicht ohne Beteiligung der für diese Bereiche zuständigen BAM erfolgen.

Die Fundstellen der Sondervorschriften sind redaktionell zu ergänzen.

Vk 33. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter „oder einer Überwachungsstelle“ zu streichen.

Begründung:

Überwachungsstellen können die baulichen Voraussetzungen der Freistellung nach Absatz 6.8.2.1.20 Buchstabe b Nummer 2 und 3 nicht beurteilen. Sie müssten für die Bescheinigung auf die Angaben eines Tankherstellers oder Sachverständigen zurückgreifen. Diese Zuständigkeit ist somit nicht erforderlich.

Vk 34. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 3 die Wörter „in Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.1.20 Absatz b letzter Satz (links) ADR oder“ zu streichen.

Begründung:

Bei Aufsetztanks mit reduzierter Wandstärke und ohne tanktechnischen Rundumschutz (Bauchbinde) war die Alternative des Schutzes durch die Bordwände bisher kein Freistellungskriterium vom § 7. Eine neue

(noch Ziffer 34)

sicherheitliche Bewertung des Schutzes durch Bordwände bei Unfällen als Alternative zur vollen Wandstärke oder die Bewertung nach dem Forschungsbericht 203 ist nicht bekannt geworden.

Vk
(bei
Minder-
heit
entfällt
Ziffer 46)

35. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f -neu- und g -neu- GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 1 Nr. 1 nach Buchstabe e folgende neue Buchstaben f und g einzufügen:

- "f) im Besitz einer Kopie der erforderlichen Zeugnisse und Anweisungen nach Absatz 5.1.5.3.2 zu sein;
- g) auf Anfrage der zuständigen Behörde nach Absatz 5.1.5.3.3 Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen;"

Als Folge

ist die laufende Nummerierung entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die genannten Zuweisungen von Verantwortlichkeiten aus dem ADR müssen berücksichtigt werden.

Vk 36. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Buchstabe g GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 Buchstabe g die Angabe „und 5.5.2.1“ durch die Angabe „ , 5.5.2.1 und 6.7.1.3“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Genehmigung, nach der ein Stoff in dem ortsbeweglichen Tank nach Unterabschnitt 6.7.1.3 zu befördern ist, muss in den Versandpapieren angegeben sein.

- Vk 37. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa GGVSE)
In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa nach der Angabe "6.8.2.4.5 Satz 2" die Angabe "Unterabschnitt 6.9.5.3" einzufügen.

Begründung:

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass auch eine Prüfbescheinigung über die Prüfung von FVK-Tanks übergeben werden muss.

- Vk 38. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 Nr. 6 nach den Wörtern „Nummer 1 bis 3“ die Wörter „dieses Absatzes“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

- Vk 39. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b das Wort „zurückstellen“ durch das Wort „zurücksenden“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

- Vk 40. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c nach dem Wort "Verpackung" das Wort "Unterabschnitt" einzufügen.

Begründung:

Redaktionell.

Vk 41. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 Nr.1 Buchstabe e GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e die Wörter ",Unterabschnitt 6.1.3.1 bis 6.1.3.6 und 6.6.3.1" zu streichen.

Begründung:

Die Angaben in den Unterabschnitten 6.1.3.1 bis 6.1.3.6 und 6.6.3.1 beziehen sich auf die Zulassungskennzeichnung der Verpackungen, die von den Herstellern von Verpackungen zu beachten sind und in Absatz 9 gefordert werden, während in dieser Vorschrift die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken gemeint ist, die vom Verlader zu prüfen sind.

Vk 42. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 5 Nr. 1 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) die Vorschriften der Abschnitte 3.4.1 und 3.4.3 bis 3.4.5, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden;".

Begründung:

Mit dieser Änderung wird nicht wie bisher nur die Kennzeichnung erfasst, sondern auch die Verwendung der richtigen Verpackung. Bei der Anwendung der Freistellungsregelung ist auch die Einhaltung der Verpackungsvorschriften ein wichtiges Kriterium. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde man die Verpackungsvorschriften erfassen und eine Möglichkeit für den Vollzug geben. Diese Vorschrift gilt nur wenn die Regelung des Kapitels 3.4 in Anspruch genommen wird.

Vk 43. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 12 Nr. 5 GGVSE)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 12 Nr. 5 die Wörter „beeinträchtigt ist“ durch die Wörter „beeinträchtigt sein kann“ zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend dem ADR sollte bereits die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung Anlass für eine außerordentliche Prüfung sein, deren Umfang vom Sachverständigen zu beurteilen ist. Die Notwendigkeit der Prüfung würde andererseits zunächst der Halter und der Reparaturbetrieb treffen, wobei am reparierten Tank der Nachweis, dass eine außerordentliche Prüfung erforderlich gewesen wäre, nur mit großem Aufwand erbracht werden kann.

Vk 44. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 12 Nr. 7 -neu- GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 12 nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 einzufügen:

„7. der Fahrzeugführer über die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nach 7.5.7.1 verfügt;“

Als Folge

ist die laufende Nummerierung entsprechend anzupassen.

Begründung:

In der Praxis kommt es immer wieder zu Diskussionen über das Bereitstellen der Mittel zur Ladungssicherung. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Halter und den Beförderer, die in erster Linie für die Ausrüstung der Fahrzeuge verantwortlich sind, zu verpflichten, die Mittel zur Ladungssicherung bereitzustellen.

Eine Bußgeldbewehrung in § 10 ist aus Gründen des unbestimmten Rechtsbegriffes für die erforderliche Ausrüstung nicht erforderlich.

Vk 45. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 12 Nr. 8 Buchstabe a GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 12 Nr. 8 Buchstabe a nach der Angabe „Nummer 2.5“ die Angabe „Abschnitt 8.1.4 ADR“ einzufügen.

Begründung:

Nach Abschnitt 8.1.4 ADR müssen Fahrzeuge mit Feuerlöschern ausgerüstet sein. Diese Ausrüstungsvorschrift ist wie bisher vom Halter und dem Beförderer zu erfüllen.

Vk
(entfällt
bei
Minder-
heit zu
Ziffer 35)

46. Zu Artikel 1 (§ 10 Nr. 5 Buchstaben f bis i und Buchstaben k -neu- bis m -neu- GGVSE)

In Artikel 1 ist § 10 Nr. 5 wie folgt zu ändern:

a) Buchstaben f bis i sind wie folgt zu fassen:

"f) Nr. 1 Buchstabe f nicht im Besitz der erforderlichen Anweisungen und Zeugnisse ist,

g) Nr. 1 Buchstabe g nicht auf Anfrage die Aufzeichnungen zur Verfügung stellt,

h) Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa im Schienenverkehr nicht dafür sorgt, dass Großzettel angebracht werden,

i) Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb im Schienenverkehr nicht dafür sorgt, dass die orangefarbene Kennzeichnung angebracht wird,".

b) Nach Buchstabe j sind folgende neue Buchstaben k bis m einzufügen:

"k) Nr. 1 Buchstabe i nicht dafür sorgt, dass ein dort genanntes Beförderungspapier mitgegeben wird,

l) Nr. 1 Buchstabe j nicht dafür sorgt, dass ein Zeugnis zugänglich gemacht wird,

m) Nr. 1 Buchstabe k nicht dafür sorgt, dass eine Kopie, eine Bescheinigung, ein Hinweis oder ein Zertifikat dem Beförderungspapier beigelegt wird,".

Als Folge

ist die laufende Nummerierung entsprechend anzupassen.

Begründung:

Folgeänderung aus der Änderung zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben f -neu- und g -neu- (vgl. oben Ziffer 35).

Vk 47. Zu Artikel 1 (§ 10 Nr. 5 Buchstabe j GGVSE)

In Artikel 1 ist in § 10 Nr. 5 der Buchstabe j wie folgt zu fassen:

"j) Nr. 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc nicht dafür sorgt, dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand,".

Begründung:

Der Absender ist u. a. auch für die Rücksendung ungereinigter leerer Tanks verantwortlich. Somit sollte ein Verstoß geahndet werden können.

Vk 48. Zu Artikel 1 (Anlage 1 Nr. 3 GGVSE)

In Artikel 1 sind in Anlage 1 Nr. 3 nach dem Wort "Tankcontainer" die Wörter "oder ortsbewegliche Tanks" einzufügen.

Begründung:

In die Regelung des § 7 Absatz 4 werden die im ADR/RID neu eingeführten ortsbeweglichen Tanks einbezogen. Die Beförderung der Güter der Anlage 1 Nrn. 1 bis 3 auf der Straße ist in den in Absatz 4 aufgeführten Fällen nicht zulässig. Insofern musste Anlage 1 Nr. 3 um die ortsbeweglichen Tanks ergänzt werden.

Vk 49. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe a und c GGVSE)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe a und c der Doppelbuchstabe bb jeweils wie folgt zu fassen:

"bb) Für die Beförderung nach 1.1.3.1 Buchstabe a und c müssen zusätzlich folgende Vorschriften eingehalten werden:

- Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ nach den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 sind zu beachten.
- Für Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 gelten die allgemeinen Verpackungsvorschriften nach Unterabschnitt 4.1.6.4 .

(noch Ziffer 49)

- Die Verpackungen müssen mit den nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 vorgeschriebenen Gefahrzetteln und Kennzeichnungen nach Kapitel 5.2 versehen sein."

Begründung:

Die derzeitige Regelung entspricht nicht den praktischen Erfordernissen. Es sollte aber auch bei den freigestellten Beförderungen z. B. durch Privatpersonen und Handwerker ein Mindestsicherheitsstandard gewährleistet werden, der durch die Anwender nachvollziehbar wird. Hierzu gehört auch die Behandlung von Gasgefäßen. Außerdem muss neben der Kennzeichnung auch der Gefahrzettel angebracht werden.

Vk 50. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc GGVSE)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe c dem Doppelbuchstaben cc folgender Satz anzufügen:

„Bei der Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7 in freigestellten Versandstücken ist das Mitführen eines Feuerlöschers gemäß Unterabschnitt 8.1.4.1 Buchstabe a ADR nicht erforderlich.“.

Begründung:

Auf die Ausstattung der Fahrzeuge mit einem Feuerlöscher kann aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- Servicefahrzeuge, die nicht-innerstaatliche Beförderungen durchführen, fallen unter die Freistellungsregelung des ADR. Diese Beförderungen gelten nicht als Gefahrguttransport und unterliegen auch nicht der Pflicht zur Mitführung des o. g. Feuerlöschers;
- Gleiches gilt bei innerstaatlichen Beförderungen, sofern das Fahrzeug nicht in Deutschland zugelassen ist;
- für deutsche Fahrzeuge wird somit ein höherer Ausrüstungszustand gefordert als das internationale Recht vorsieht;
- die Wirkung der 2kg-Feuerlöcher für die Brandbekämpfung steht in Frage – die Ausnahme Nr. 85, die für alle Güter anzuwenden ist, die in Mengen unterhalb der Mengenschwelle nach Absatz 1.1.3.6.3 bzw. Rn 10011 ADR-alt befördert werden, ist nur bis 31.12.2001 befristet;

(noch Ziffer 50)

- dieses Erschwernis trifft insbesondere Arbeitnehmer der Unternehmen, die im Außendienst mit Privat-Pkw die entsprechenden Geräte der Klasse 7 befördern.
- Eine Gleichbehandlung für die Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, gegenüber den Fahrzeugen, die nicht in Deutschland zugelassen sind, ist angezeigt.

Vk 51. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Nr. 2.6 Satz 1 GGVSE)

In Artikel 1 sind in Anlage 2 Nr. 2.6 Satz 1 die Wörter "oder der Beifahrer" zu streichen.

Begründung:

Redaktionell.

Vk 52. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1b Abs. 1 Nr. 5 GbV)

In Artikel 3 sind in Nr. 1 Buchstabe c in § 1b Abs. 1 Nr. 5 nach der Angabe „Klasse 7“ die Wörter „und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.1.6.3 ADR oder Unterabschnitt 1.1.3.1 RID“ einzufügen.

Begründung:

Bei gefährlichen Gütern der Beförderungskategorie 0 erfolgt keine Freistellung von bestimmten Vorschriften des ADR/RID. Die Einhaltung dieser Vorschriften in den Betrieben erfordert die Überwachung und Schulung des am Gefahrguttransport beteiligten Personals durch einen Gefahrgutbeauftragten.

Vk 53. Zu Artikel 3 Nr. 3 -neu- (§ 2 Abs. 3 Satz 2 und Anlage 4 GbV)

Dem Artikel 3 ist folgende Nummer anzufügen:

„3. § 2 Abs. 3 Satz 2 und die Anlage 4 werden gestrichen.“.

(noch Ziffer 53)

Als Folge

sind in § 2 Abs. 3 Satz 3 GbV die Wörter "den Anlagen 3 und 4" durch die Angabe "Anlage 3" zu ersetzen.

Begründung:

Im letzten Satz des § 2 Abs. 3 GbV wird die Gültigkeit für Schulungsnachweise nach der Anlage 3 und 4, die wegen des reduzierten Schulungsumfangs mit einem Vermerk versehen sind, auf Deutschland begrenzt. Der Schulungsnachweis nach Anlage 4 für den Seeschiffs- und Luftverkehr gilt ohnehin nur in Deutschland. Die eingeschränkte Gültigkeit des EG-Schulungsnachweises gemäß Anlage 3, der nur für bestimmte Klassen erworben wurde, bedeutet auch im Hinblick auf Absatz 1.8.3.13 ADR/RID eine Benachteiligung des Inhabers der Bescheinigung.

Die Sicherheitsberaterrichtlinie 96/35/EG sieht eine entsprechende Einschränkung nicht vor. Die Richtlinie über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater 2000/18/EG sieht ausdrücklich in Artikel 3 Buchstabe c eine Beschränkung im Rahmen der Prüfung auf einzelne Klassen sowie einen entsprechenden Vermerk im EG-Schulungsnachweis vor; dies entspricht auch der Regelung in Absatz 1.8.3.13 ADR/RID. Die Einschränkung eines in Deutschland erworbenen klassenspezifischen Schulungsnachweises ausschließlich für Deutschland ist nicht nachvollziehbar.

Vk 54. Zu Artikel 3 Nr. 4 -neu- (§ 2 Abs. 4 GbV)

Dem Artikel 3 ist folgende weitere Nummer anzufügen:

'4. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Der Schulungsnachweis hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren. Seine Geltungsdauer wird um jeweils 5 Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Nachweises im letzten Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer an einer ergänzenden Schulung teilgenommen oder einen Test bestanden hat, die von der zuständigen Behörde anerkannt werden." '.

Begründung:

Dem Harmonisierungsgebot der Richtlinie 94/55/EG und 96/49/EG folgend sollen die Regelungen nach Absatz 1.8.3.16 ADR/RID zur Verlängerung der Gültigkeit der Schulungsnachweise übernommen werden.

Dem Harmonisierungsgebot der Richtlinie 94/55/EG und 96/49/EG folgend sollen die Regelungen nach Absatz 1.8.3.16 ADR/RID zur Verlängerung der Gültigkeit der Schulungsnachweise übernommen werden.

B

55. Der **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.